



Corazones por America Latina

Satzung des Vereins

COPAL

Corazones por America Latina

(Stand Mai 2013)

Präambel

Der Verein kümmert sich um Sozialprojekte zur Hilfe für die Ärmsten der Armen.

Der Verein ist aus einer christlichen Motivation heraus entstanden und arbeitet im Sinne der Ökumene mit verschiedenen Kirchengemeinden zusammen. Die Mitgliedschaft im Verein ist jedoch nicht an die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder eine bestimmte Weltanschauung gebunden und steht allen offen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.

Der Verein leistet „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Das heißt, dass die betroffene Zielbevölkerung an den Projekten von Anfang an mitwirkt und dass die Betriebskosten vor Ort übernommen werden. Es werden keine langfristigen Verpflichtungen und keine Abhängigkeiten begründet.

Die persönliche Auseinandersetzung mit der Lebenssituation der Menschen in Lateinamerika ist mindestens ebenso wichtig wie das Spendenaufkommen.

Der Verein begnügt sich nicht damit, um Spenden für Projekte zu werben, sondern ruft auch zur persönlichen Begegnung auf.

Die Initiativen des Vereins haben die Funktion eines Katalysators, der mit einer Initialzündung weitere Maßnahmen in Gang bringt.

Die Projekte dürfen nicht den Verantwortlichen vor Ort ihre Verantwortung abnehmen und anstatt der zuständigen Stellen die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleisten. Der Verein will dagegen durch persönliches Engagement und durch Unterstützungsleistungen die zuständigen Stellen/ Behörden dazu veranlassen, ihre Verantwortung wahrzunehmen.



Corazones por America Latina

Der Verein gewährleistet nach bestem Wissen und Gewissen die ausschließliche Verwendung des Spendenaufkommens zum direkten Nutzen der Zielgruppe.

Es wird alles getan, dass die Spenden direkt und ohne Abzüge den betroffenen Notleidenden zugutekommen. Das geschieht unter anderem durch sorgfältige Auswahl der Ansprechpartner vor Ort, die dazu verpflichtet werden die Unterstützungsleistungen transparent und effizient abzuwickeln. Alle Arbeit zur Verwirklichung des Projektes geschieht ehrenamtlich. Für anfallende Kosten werden keine Spendenmittel verwendet

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **COPAL** Corazones por America Latina.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Würzburg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der gemeinnützige und mildtätige Zweck des Vereins ist die Unterstützung und die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- b) der Entwicklungshilfe
- c) der Erziehung und Bildung
- d) von Familien oder Einzelpersonen, die wirtschaftlich oder persönlich bedürftig sind
- e) der Völkerverständigung
- f) der Kunst und Kultur

für und mit Menschen in Lateinamerika

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht bei

- a) durch das Initiieren, Miterrichten, Mitfinanzieren und Unterstützen von Krankenstationen oder -häusern u.ä.
- b) durch das Initiieren und Unterstützen von Projekten, die die Lebenssituation der Bevölkerung nachhaltig verbessert
- c) durch das Initiieren und die Unterstützung von z.B. Kinderprojekten für Straßenkinder, Waise, Kinder mit Behinderung, Schulen, Ausbildungsstätten Handwerk u.ä. Einrichtungen
- d) durch Geld- und Sachzuwendungen an entsprechend Bedürftige oder die ideelle und persönliche Zuwendung
- e) durch Herbeiführen von Begegnungen und gemeinsamen Veranstaltungen beider Kulturkreise, sowie dem Austausch entwicklungspolitischer Erfahrungen
- f) durch Veranstaltungen wie Konzerte oder Kunstaustellungen, die das Kennenlernen und den Austausch der unterschiedlichen Kulturen ermöglichen

Für die genannten Zwecke bedient sich der Verein auch geeigneter Personen vor Ort, die rechtlich und tatsächlich in die Arbeit des Vereins einbezogen werden (Hilfsperson).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber der Vorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Beendigung der Mitgliedschaft ist möglich durch

- freiwilligen Austritt; hier bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
- Tod eines Mitglieds
- Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Vorstandschaft zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- Stellvertretender Vorsitzende/r
- Kassenwart

Erweiterter Vorstand: mind. 2 max. 5 Beiräte

Jedes Mitglied der Vorstandschaft (Vorstand und erweiterter Vorstand) ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Bestellung einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Scheidet eine/r der Vorsitzenden aus oder ist auf längere Zeit verhindert, beruft die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied in dieses Amt. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand ist jeweils nach außen einzelvertretungsberechtigt und kann bis zu einem Betrag von 100.- € einzeln verfügen, aber nicht aus dem Spendenaufkommen. Bei jeder Ausgabe über 100.- € muss ein Beschluss der Vorstandschaft vorliegen. Diese Beschränkung gilt im Innenverhältnis.

§ 9 Beschlussfassung

Die Vorstandschaft tagt bei Bedarf und ist vom Vorsitzenden einzuladen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandschaftsmitgliedern. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung und der Einhaltung einer zweiwöchigen Frist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- die Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/in
- die Entlastung derselben
- die Satzungsänderungen
- die Höhe des Jahresbeitrages
- die Vereinsauflösung und Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten bleibenden Vermögens.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen mindestens der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Kassenführung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, evtl. Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4 g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben.

Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 13 Beendigung und Auflösung

Die Beendigung und Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an

das Evang.-Luth. Dekanat Würzburg, das es für Projekte des Missionskreises und damit ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke a) – c) im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.